

ENTWURF ZUR BETRAUUNG DES MOBILITÄTSNETZWERKS ORTENAU

Betrauung des Mobilitätsnetzwerks Ortenau, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR), mit der Durchführung gemeindewirtschaftlicher Aufgaben im Bereich von gemeinsamen Mobilitätslösungen im Gebiet der Stadt Achern, der Gemeinde Appenweier, der Gemeinde Friesenheim, der Stadt Gengenbach, der Stadt Kehl am Rhein, der Stadt Lahr/Schwarzwald, der Gemeinde Neuried, der Stadt Oberkirch, der Stadt Offenburg, der Stadt Rheinau, der Gemeinde Schutterwald, der Gemeinde Schwanau, der Gemeinde Seelbach und der Gemeinde Willstätt

Die [...] (im Folgenden: [Gemeinde/Stadt]) betraut das Mobilitätsnetzwerk Ortenau, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: **Mobilitätsnetzwerk**), nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Vorgaben mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben.

Die Betrauung erfolgt durch die [Gemeinde/Stadt] auf der Grundlage des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) (im Folgenden: **DAWI-Freistellungsbeschluss**), der „MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ vom 11. Januar 2012 (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012), der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 „Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)“ (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) und der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006) unter Berücksichtigung der Art. 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

I. Rechtsverhältnisse und Betrauung

1. Die [Gemeinde/Stadt] erfüllt durch die Gründung des Mobilitätsnetzwerks eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe i.S.v. § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Mobilitätsleistungen gehören zum Kernbereich des eigenen Wirkungskreises der [Gemeinde/Stadt] (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG)). Dies gilt auch für neue Formen der (insbesondere Mikro-)Mobilität, der Verknüpfung des multimodalen Verkehrs (einschließlich Personennahverkehr, On-Demand-Verkehr, Mikromobilität) sowie des fahrradbasierten Verkehrs. Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (§§ 5, 6 Abs. 1 ÖPNVG) ist nicht Gegenstand dieser Betrauung.

2. Dienstleistungen, die zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden, werden nach Auffassung der Kommission als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) qualifiziert. Die Konzeption und Planung von Mobilitätslösungen einschließlich dieser dienenden Einrichtungen und Infrastruktur stellt als Daseinsvorsorge eine DAWI im europarechtlichen Sinne dar, weil sie allein der [Gemeinde/Stadt] und ihren Bewohnern dient.

II. Betrautes Unternehmen, Gegenstand der DAWI, Geltung

1. Das Mobilitätsnetzwerk ist eine AÖR, deren Beteiligte zum Zeitpunkt dieses Beschlusses die Stadt Achern, die Gemeinde Appenweier, die Gemeinde Friesenheim, die Stadt Gengenbach, die Stadt Kehl am Rhein, die Stadt Lahr/Schwarzwald, die Gemeinde Neuried, die Stadt Oberkirch, die Stadt Offenburg, die Stadt Rheinau, der Gemeinde Schutterwald, die Gemeinde Schwanau, die Gemeinde Seelbach und die Gemeinde Willstätt sind.
2. Die [Gemeinde/Stadt] betraut das Mobilitätsnetzwerk rechtsverbindlich, die nachfolgend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Mobilität zu erbringen:
 - Konzeption und Planung von gemeinsamen Mobilitätslösungen (insbesondere Mobilitätsstationen für multimodalen Personentransport und ggf. On-Demand-Verkehr);
 - Entwicklung einer Mobilitäts-App für die konzipierten und geplanten Mobilitätslösungen mit Schnittstellen zu Personennahverkehr, (insbesondere Mikro-)Mobilitätsanbieter (einschließlich insbesondere Fahrrad- und Rollerverleiher) und ggf. On-Demand-Verkehr;
 - Planung von interkommunalem Fahrradverkehr und -routen;
 - Gemeinsame Beschaffung von Dienstleistungs- und Bauleistungen, Infrastruktur und Komponenten für Mobilitätslösungen und
 - Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Mobilitätslösungen.
3. Das Mobilitätsnetzwerk erbringt die vorstehend bezeichneten Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch für die [Stadt/Gemeinde] zum Zwecke der Nutzung im Gebiet der [Gemeinde/Stadt] und ihrer Bürger im [stadt-/gemeindegebietsübergreifenden] Verkehr.
4. Ausschließliche oder besondere Rechte werden dem Mobilitätsnetzwerk nicht gewährt.
5. Die Geltungsdauer des Betrauungsaktes beträgt 10 Jahre.

III. Ausgleichsleistungen, Dokumentation

1. Soweit dies zur Erbringung der übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch das Mobilitätsnetzwerk erforderlich ist, kann der Ausgleich durch die [Gemeinde/Stadt] durch unterschiedliche Finanzierungsmaßnahmen erfolgen:
 - Kapitalzuführungen einschließlich Verlustausgleich

- Zuschüsse
 - Gewährung von Darlehen (auch zinsverbilligt)
 - Übernahme von Bürgschaften
2. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst dem Mobilitätsnetzwerk aus diesem Betrauungsakt nicht.
 3. Die Höhe der Ausgleichsleistungen geht unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Artikel 5 Abs. 2 bis 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen des Mobilitätsnetzwerks anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Grundlage für die Berechnung von Ausgleichszahlungen ist der Jahreswirtschaftsplan des Mobilitätsnetzwerks. Bürgschaften und Zuschüsse sind im Jahreswirtschaftsplan gesondert auszuweisen.
 4. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden.
 5. Aus diesem Betrauungsakt selbst folgt kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.

IV. Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen

1. Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Mobilitätsnetzwerk den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlich geprüften Jahresabschluss. In der Buchführung sind die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der oben aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen sonstigen Tätigkeiten auszuweisen, wobei hierüber eine Trennungsrechnung zu erstellen ist.
2. Der Bürgermeister hat im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses dafür Sorge zu tragen, dass das Mobilitätsnetzwerk der [Gemeinde/Stadt] alle zwei Jahre Bericht im Hinblick auf eine etwaige Überkompensation erstattet.
3. Außerdem hat der Bürgermeister im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses dafür Sorge zu tragen, dass bei einer etwaigen Überkompensation das Unternehmen auf Aufforderung der [Gemeinde/Stadt] die von dieser zu viel geleisteten Ausgleichsleistungen zurückzahlt. Es sind die Bedingungen für die Ausgleichsleistungen in solchem Falle so zu ändern, dass eine Überkompensation künftig vermieden wird (Art. 6 Abs. 1 DAWI-Freistellungsbeschluss).

4. Beträgt die Überkompensation maximal 10% der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die folgenden Ausgleichsleistungen angerechnet werden.

V. Aufbewahrungsfrist

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums alle Informationen verfügbar zu halten, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit diesem Beschluss vereinbar sind.

VI. Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsaktes nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Akt im Übrigen nicht. Die [Gemeinde/Stadt] wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Aktes gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Beschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die [Gemeinde/Stadt] nicht mehr zumutbar, so kann der Betrauungsakt entsprechend angepasst werden.